

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der [REDACTED] geborene Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er ist nach seinen Angaben liberianischer Staatsangehöriger und reiste am [REDACTED] 2018 nach Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2018 einen Asylantrag.

Am [REDACTED] 2018 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (im Folgenden: Bundesamt) den Kläger zu seinen Asylgründen an. Dabei gab er an, dass er Liberia mit seiner Mutter bereits im Kindesalter [REDACTED] verlassen habe, nachdem sein Vater dort aufgrund eines religiösen Konflikts getötet worden sei. Er könne nicht nach Liberia zurückkehren, weil er dort niemanden kenne. Er habe mit seiner Mutter in Mali gelebt. Diese sei 20[REDACTED] verstorben. Im Jahr 2009 habe er seine Frau kennen gelernt. Sie sei schwanger gewesen. Während der Schwangerschaft habe er seine Frau in Mali traditionell geheiratet. Nach der Geburt des Kindes im [REDACTED] habe die Familie des Vaters damit gedroht, das Kind zu beschneiden. Deshalb hätten er und seine Frau das Land mit dem Kind verlassen. Im Moment sei seine Frau erneut schwanger. Er sei der Vater des ungeborenen Kindes.

Am [REDACTED] wurde die gemeinsame Tochter [REDACTED] geboren.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, verwehrte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von internationalem subsidiären Schutz und verneinte Abschiebungsverbote. Der Kläger wurde zur Ausreise binnen 30 Tagen aufgefordert und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung ausgesprochen. Zur Begründung wird in dem Bescheid angeführt, dass der Kläger kein Flüchtling sei. Die Ereignisse, die zur Ermordung seines Vaters geführt hätten, stünden mit ethnischen Spannungen im Zusammenhang, die im Rahmen des liberianischen Bürgerkrieges aufgetreten seien und lange zurücklägen. Auch Abschiebungsverbote seien nicht gegeben. Es sei zwar schwer, in Liberia Fuß zu fassen, zumal keine familiären Bindungen bestünden. Gleichwohl sei davon auszugehen, dass der Kläger in der Lage sein werde, das Existenzminimum für ihn und seine Familie zu sichern.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 erkannte das Bundesamt hinsichtlich der Frau des Klägers und des Kindes [REDACTED] die Flüchtlingseigenschaft zu. Mit Bescheid vom [REDACTED] 2022 erkannte das Bundesamt auch hinsichtlich der gemeinsamen Tochter [REDACTED] die Flüchtlingseigenschaft zu.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2019 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht: Es bestehe ein Anspruch auf Familienasyl. Er habe seine Frau in Mali geheiratet. Die Heirat sei registriert worden. Unerheblich sei, dass das gemeinsame Kind erst in Deutschland geboren sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom [REDACTED] 2019 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutz zu gewähren, und weiter hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote vorliegen, und Ziffer 6 des Bescheides vom [REDACTED] 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Familienflüchtlingsschutz komme nicht in Frage. Voraussetzung sei, dass die Ehe in dem Herkunftsland bestanden habe. Der Kläger und seine Frau hätten aber in Mali und lediglich religiös geheiratet. Zudem sei der Kläger nicht das leibliche Kind des Kindes [REDACTED]. Auch eine Ableitung des Flüchtlingsschutzes von der Tochter [REDACTED] sei nicht möglich, da dieses Kind erst in Deutschland geboren sei und die Stammfamilie noch nicht im Herkunftsstaat existiert habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16. Februar 2022 zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage, über die trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Sie ist zulässig, aber überwiegend nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG und subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG. Auch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Der angefochtene Bescheid vom [REDACTED] 2019 erweist sich auch im für das Gericht maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) insoweit als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Allerdings ist die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes rechtlich zu beanstanden und aufzuheben. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes

erweist sich insoweit im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, vgl.

§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Wegen der Begründung nimmt das Gericht zunächst Bezug auf die Feststellungen und die Begründung des angefochtenen Bescheides, denen bzw. der das Gericht – außer im Hinblick auf die Befristungsentscheidung – folgt (§ 77 Abs. 3 AsylG). Das Bundesamt hat zutreffend ausgeführt, dass der Kläger kein Flüchtling i. S. v. § 3 AsylG ist. Dem Kläger drohen auch weder die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG) noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG). Das Bundesamt hat zutreffend ausgeführt, dass die Ereignisse um seinen Vater, der im Bürgerkrieg 2001/2002 getötet worden sein soll, nach Ende des Bürgerkrieges nicht dazu führen, dass der Kläger heute nach mehr als 20 Jahren Flüchtling i.S.v. § 3 AsylG ist.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AsylG.

Die 2018 geborene Tochter des Klägers [REDACTED] ist zwar unanfechtbar als Flüchtling anerkannt (§ 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG). Die Voraussetzung des § 26 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AsylG, dass „die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat“, in dem der Stammberechtigte verfolgt wird, liegt jedoch nicht vor.

Diese Voraussetzung wird zwar nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Stammberechtigte im Bundesgebiet geboren ist (vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 19.5.2017 – A 3 K 3301/16 – juris; VG Freiburg, Urteil vom 9.10.2018 – A 1 K 3294/17 – juris; Schröder, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 26 AsylG Rn. 28). Ausreichend ist es, dass das stammberechtigte minderjährige ledige Kind in eine bereits im Verfolgerstaat bestehende Familie hineingeboren worden ist (vgl. VG Hannover, Urteil vom 14.10.2020 – 10 A 703/20 –):

„Das ergibt sich aus dem Verweis auf Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie – QRL –), wonach (nur) erforderlich ist, dass die „Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“. Mit Familie kann nach dieser Diktion auch lediglich die „Restfamilie“, d. h. insbesondere die Eltern des sodann in der Bundesrepublik Deutschland geborenen minderjährigen Kindes, welches im vorliegenden Fall stammberechtigt ist, gemeint sein.

Andernfalls hätte der Gesetzgeber eine andere Formulierung gewählt oder jedenfalls wählen können, die darauf abstellt, dass die konkrete „familiäre Beziehung“ oder „die Elternschaft“ schon im Verfolgerstaat bestanden hat, wie dies entsprechend beim Ehegattenasyl nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG mit den Worten „die Ehe oder

Lebensgemeinschaft mit dem Asylberechtigten“ eindeutig ausgedrückt ist (so auch Schröder, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 26 AsylG, Rn. 28). Weder dem Gesetzeswortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG, der Qualifikationsrichtlinie noch der Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 3 AsylG (BT-Drucks. 17/13063, S. 21) kann entnommen werden, dass der Stamberechtigte bereits vor der Einreise (der Familie) geboren sein muss. Gefordert wird vielmehr lediglich die Minderjährigkeit und Ledigkeit des Stamberechtigten zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des um Familienasyl nachsuchenden anderen Familienmitglieds und, dass ein Zusammenhang zwischen der Asylantragstellung der Familienmitglieder und dem Aufenthalt des Stamberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland besteht. So spricht auch Art. 2 lit. j) 3. Spiegelstrich der Qualifikationsrichtlinie lediglich davon, dass die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, minderjährig sein muss und nicht verheiratet sein darf. Art. 23 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie, der ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG mit dieser Bestimmung umgesetzt werden sollte (vgl. BT-Drucks. 17/13063, S. 21), sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, „dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen“, Anspruch auf Zuerkennung des internationalen Schutzes haben, um den Familienverband zu wahren. Auch diese Vorschrift enthält keine Begrenzung dahingehend, dass die stamberechtigte Person bereits vor der Einreise in das Bundesgebiet, insbesondere schon im Verfolgerstaat geboren gewesen sein muss. Dagegen gebietet der 18. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie, die Auslegung am Wohl des Kindes dabei insbesondere an dem Grundsatz des Familienverbandes, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheitsaspekten sowie dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung zu tragen. Das erfasst auch die Gewährung eines einheitlichen Schutzstatus innerhalb der Familie auch für die (hier einzig) sorgeberechtigte Mutter.“

Die Ehe hat vorliegend aber nicht im Verfolgerstaat bestanden. Verfolgerstaat ist Liberia. Das Bundesamt hat der Tochter des Klägers die Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich Liberia zuerkannt. Die Ehe ist aber in Mali geschlossen worden. Auch nach Eheschließung haben der Kläger und seine Familie nicht in Liberia, sondern in Mali gelebt.

Schließlich liegen auch nationale Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vor.

Gem. § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Es ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere

ist nicht ersichtlich, dass die Abschiebung des Klägers nach Liberia eine Verletzung von Art. 3 EMRK – nach dem niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf – bedeuten würde. Sozialwirtschaftliche und humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat haben weder notwendig noch einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urteile vom 11.1.2007 – 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands – HUDOC Rn. 141; vom 20.1.2009 – 32621/06 –, juris Rn. 92; vom 28.6.2011 – 8319/07, 11449/07, 8319/07, 11449/07 –, juris, Rn. 278; vom 29.1.2013 – 11146/11 –, juris). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (EGMR, Urteil vom 27.5.2008 – 26565/05, N./United Kingdom – HUDOC Rn. 44). Allerdings hat sich der Gerichtshof angesichts der fundamentalen Bedeutung von Art. 3 EMRK eine gewisse Flexibilität für solche Fälle bewahrt, in denen die Ursache der Gefahr der Fehlbehandlung im Zielstaat auf Faktoren beruht, die nicht in der direkten oder indirekten Verantwortlichkeit der staatlichen Behörden des Zielstaats liegen, oder die für sich genommen nicht die Standards von Art. 3 EMRK verletzen (vgl. EGMR, Urteile vom 2.5.1997 – 146/1996/767/964, D./United Kingdom – HUDOC Rn. 49; vom 27.5.2008, a.a.O., Rn. 32; vom 29.1.2013, a.a.O., Rn. 75). So können humanitäre Bedingungen im Abschiebungszielstaat in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen (vgl. EGMR, Urteile vom 27.5.2008, a.a.O., Rn. 32; vom 28.6.2011, a.a.O., Rn. 278).

Einen solchen besonderen Ausnahmefall kann das Gericht nicht erkennen. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in der Lage sein wird, sich zumindest im informellen Sektor eine seine Existenzgrundlage sichernde Einnahmequelle zu verschaffen. Der Kläger ist im arbeitsfähigen Alter. Darüber hinaus ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass der Kläger aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Er hat zwar eigenen Angaben zufolge im Kleinkindalter sein Heimatland verlassen. Er war aber in der Lage, in Mali durch Gelegenheitsarbeiten seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu sichern. Er ist auch in Deutschland in Vollzeit beschäftigt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kläger – auf diesem Fundament aufbauend – nicht in der Lage sein sollte, seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu sichern.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berufen. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 AsylG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Gem. § 60 Abs. 7 Satz 3 AsylG ist es nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung

im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 4 AsylG in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Der Kläger hat eine Erkrankung nicht geltend gemacht.

Auch soweit Afrika insgesamt infolge der COVID-19-Pandemie von einem Zusammenbruch des Gesundheitssystems, einer wirtschaftlichen Krise von absehbarem Ausmaß und von Hungersnöten bedroht sein sollte, begründete dies kein in der Person des Klägers liegendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 6 AufenthG. Es fehlt schon an einer konkreten Gefahr. Sodann lägen Umstände vor, die – wenn überhaupt – Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der Bevölkerung im Allgemeinen begründen würden, die nach § 60 Abs. 7 Satz 8 AufenthG nur im Erlasswege nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigten wären.

Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 34 AsylG, §§ 59, 60 AufenthG und begegnet keinen Bedenken.

Ermessensfehlerhaft ist jedoch die Entscheidung der Beklagten über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1, 2 AufenthG. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Hinsichtlich des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1, 2 AufenthG i.V.m. § 75 Nr. 12 AufenthG ist die Anfechtungsklage statthaft. Rechtsgrundlage für das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbots ist § 11 Abs. 1, 2 AufenthG in der Fassung, die er durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 (BGBl. I, S. 1294), in Kraft getreten am 21.08.2019, erhalten hat, da der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgebliche Zeitpunkt, in dem die mündliche Verhandlung stattfindet, nach dem 21.08.2019 liegt.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Dieses soll nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG mit der Abschiebungsandrohung unter der aufschiebenden Bedingung der Ab- oder Zurückschiebung erlassen werden. Es ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG von Amts wegen mit seinem Erlass zu befristen.

Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung war die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die bisherige gesetzliche Regelung nicht im Einklang mit Art. 3 Nr. 6 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG stand. In der Richtlinie wird das Einreiseverbot als behördliche oder richterliche Entscheidung definiert wird, sodass das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht kraft Gesetzes eintreten kann, sondern einen Verwaltungsakt darstellt (BT-Drs. 19/10047, S. 31). Den Vorgaben der Richtlinie wurde bisher durch eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.08.2018 - 1 C 21.17 -

, juris, Rn. 28). Die Neuregelung kodifiziert diese nunmehr. Eine Rechtsänderung ist nicht eingetreten.

Vor diesem Hintergrund hält es die Einzelrichterin in richtlinienkonformer Auslegung für geboten, das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG und die Befristung dieses Verbots nach § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG als einen einheitlichen belastenden Verwaltungsakt aufzufassen (vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 22.08.2019 – A 19 K 1718/17 –, juris, Rn. 21 - 38). Eine andere Auslegung, die die Anordnung und die Befristung als zwei getrennte Verwaltungsakte ansieht, würde dazu führen, dass bei einer Aufhebung der Befristungsentscheidung ein bestandskräftiges unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot bestehen bliebe. Dies wäre aber unvereinbar mit Art. 3 Nr. 6 der Rückführungsrichtlinie (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 22.08.2019 – A 19 K 1718/17 –, juris, Rn. 35).

Bei der Regelung in Ziffer 6 des angefochtenen Bescheides, das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung zu befristen, handelt es sich um ein solches befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot i. S. d. § 11 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG in der seit dem 21.08.2019 geltenden Fassung.

Das Gericht hat insoweit nur zu prüfen, ob das Bundesamt den Ermessensspielraum erkannt, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von seinem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 114 Satz 1 VwGO). Die nach diesen Maßstäben erfolgende Überprüfung ergibt, dass das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbot ermessensfehlerhaft verfügt hat.

Der Kläger ist Vater eines im [REDACTED] 2019 geborenen Kindes geworden. Das Bundesamt hat diesem Kind die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen. Damit ergeben sich für den vorliegenden Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger die Möglichkeit einer legalen Migration besteht. Dies stellt ohne Weiteres einen Belang dar, der für die Frage, ob und mit welcher Dauer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet wird, von wesentlicher Bedeutung ist. Diese besonderen persönlichen Umstände muss das Bundesamt bei seiner Ermessensentscheidung im Rahmen der Abwägung mit den für das Verbot sprechenden Gründen berücksichtigen.

Dem steht nicht entgegen, dass diese Tatsache zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes noch gar nicht vorgelegen hat. Für die gerichtliche Beurteilung, ob die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots und dessen Befristung rechtmäßig ist, kommt es maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 83 c AsylG und § 75 Nr. 12 AufenthG; ebenso u.a. VG Freiburg, Urteil vom 30.03.2017 – A 3 K 2180/16 –, juris, Rn. 31; VG Lüneburg, Urteil vom 12.07. 2016 – 5 A 63/16 –, juris, Rn. 26). Das Gericht hat daher auch die der Anordnung oder Befristung zeitlich nachfolgenden Umstände zu berücksichtigen. Das Bundesamt muss die Entwicklung des

Sachverhalts im Auge behalten und kann bei neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen seine Ermessenserwägungen im gerichtlichen Verfahren ergänzen (vgl. § 114 Satz 2 VwGO) oder seine Entscheidung abändern.

Allerdings führt die Rechtswidrigkeit der Befristungsentscheidung lediglich zur Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Ziffer 6, nicht aber zur Rechtswidrigkeit der hiervon rechtlich zu trennenden Abschiebung (BVerwG, Urteil vom 21.8.2018 – 1 C 21/17–, juris Rn. 22).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden aufgrund von § 83b AsylG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG. Gründe für eine Abweichung gemäß § 30 Abs. 2 RVG liegen nicht vor. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich,

bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

██████████

Beglaubigt
Hannover, 12.01.2023

██████████
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

